

Aktuelle Fassung gemäß der Satzungsänderung vom 17.06.2015

VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES

Interkommunales Gewerbegebiet Achern

Präambel

Die Stadt Achern und die Gemeinden Kappelrodeck, Lauf, Ottenhöfen, Sasbach, Sasbachwalden und Seebach wollen zur Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze die Rahmenbedingungen für die künftige industrielle und gewerbliche Entwicklung der Region verbessern. Vor diesem Hintergrund soll regionalplanerischen Zielsetzungen entsprechend ein größeres, gemeinsames Gewerbegebiet nördlich der Kernstadt von Achern im Bereich der Konversionsfläche „Heid“ ausgewiesen werden. Aus wirtschaftlichen Gründen und im Interesse eines wirksamen Umweltschutzes soll auf die Ausweisung mehrerer kleinerer Industrie-/Gewerbegebiete verzichtet werden.

Die Mitglieder sind sich darüber einig, dass diese große zukunftsorientierte Aufgabe zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung unserer Region nur in gemeinsamer Solidarität aller Beteiligten bewältigt werden kann. Sie verpflichten sich gegenseitig, zum Gelingen des Gewerbe- und Industriegebietes beizutragen.

Die genannten Gebietskörperschaften vereinbaren aufgrund der §§ 6 und 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) folgende

V e r b a n d s s a t z u n g

I. ALLGEMEINES

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Gebiet und Verfassung des Verbandes

- (1) Die Stadt Achern und die Gemeinden Kappelrodeck, Lauf, Ottenhöfen, Sasbach, Sasbachwalden und Seebach –nachfolgend Verbandsmitglieder genannt- bilden den Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet Achern“.
- (2) Der Zweckverband IKG –im folgenden Zweckverband genannt- hat seinen Sitz in Achern.
- (3) Das 27,73 ha große Verbandsgebiet liegt vollständig auf Gemarkung Achern. Die Fläche ist im beigefügten Lageplan, Maßstab 1 : 5000 - der Bestandteil dieser Satzung ist - dargestellt.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband erwirbt, veräußert und verpachtet Grundstücke, siedelt Betriebe an, und unterhält die dafür erforderlichen Erschließungsanlagen nach § 127 Abs.2, Ziffer 1-5 BauGB und die öffentlichen Einrichtungen im Verbandsgebiet (ohne Wasser- und Abwassereinrichtungen).

Die Stadt Achern überträgt in diesem Zusammenhang auf den Zweckverband:

- a) Das Recht und die Pflicht zur Unterhaltung der Erschließungsanlagen innerhalb des Verbandsgebietes.
- b) Die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nach § 41 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg (StrG).
- c) Die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast nach den §§ 43Abs.4 und 44 StrG und der Straßenbaubehörde nach § 50Abs.3 Nr. 1b, 2b und 3 StrG.

Die Übertragung der Rechte gem. Ziffer a) bis c) umfasst auch das Recht auf Erlass der entsprechenden Satzungen.

Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Er kann sich auch an einem wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der/die Verbandsvorsitzende.

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über
 1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;
 2. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder sowie die Auflösung des Zweckverbandes;
 3. die Bildung von Ausschüssen;
 4. die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden sowie seiner/ihrer Stellvertreter/innen;
 5. die Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführung;
 6. den Erlass und die Änderung des Haushaltsplans, die Festsetzung der Verbandsumlagen und die Feststellung des Jahresabschlusses
 7. die Ausführung von Vorhaben des Finanzhaushalts, wenn die Gesamtkosten € 100.000,- übersteigen;
 8. die Aufnahme von Krediten von mehr als € 100.000,-;
 9. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes im Wert von mehr als € 5.000,-;
 10. Stundungen aller Art über €10.000,- im Einzelfall;
 11. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten sowie die Übernahme von Bürgschaften im Wert von mehr als € 100.000,-;
 12. die Festlegung der Grundsätze zur Ansiedelung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im Verbandsgebiet;
 13. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 17 Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder. Es entfallen auf die Gemeinden:

Achern	5 Vertreter/innen (Oberbürgermeister/in und 4 Vertreter/innen)
Kappelrodeck	2 Vertreter/innen (Bürgermeister/in und 1 Vertreter/in)
Lauf	2 Vertreter/innen (Bürgermeister/in und 1 Vertreter/in)
Ottenhöfen	2 Vertreter/innen (Bürgermeister/in und 1 Vertreter/in)
Sasbach	2 Vertreter/innen (Bürgermeister/in und 1 Vertreter/in)
Sasbachwalden	2 Vertreter/innen (Bürgermeister und 1 Vertreter/in)
Seebach	2 Vertreter/innen (Bürgermeister und 1 Vertreter/in)

(2) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmen:

1. Achern	58 Stimmen
2. Kappelrodeck	7 Stimmen
3. Lauf	7 Stimmen
4. Ottenhöfen	7 Stimmen
5. Sasbach	7 Stimmen
6. Sasbachwalden	7 Stimmen
7. Seebach	7 Stimmen
Summe	100 Stimmen

(3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6

Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In *Nottfällen* kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört, schriftlich beantragt.
- (2) Die Geschäftsführung des Zweckverbandes soll in der Regel an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilnehmen, soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall nicht etwas Abweichendes bestimmt.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Sie stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt grundsätzlich mit einer Mehrheit von 65 der Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Zweckverbandes, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Änderung des Verbandsgebietes bedürfen der Zustimmung von 79 Stimmen.
- (5) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist und diesen Verbandsmitgliedern mindestens 79 der satzungsmäßigen Stimmen zusteht. Ist die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann der/die Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und der ihnen zustehenden Stimmen mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den/die Schriftführer/in, die/den Verbandsvorsitzende/n und ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.
- (7) Im übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die Regelungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechend.

§ 7

Der/die Verbandsvorsitzende

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Verbandsvorsitzende/n sowie die/den erste/n und zweite/n Stellvertreter/in. Vorsitzende/r soll der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Achern sein, weil die gesamte Fläche des Interkommunalen Gewerbegebietes auf Gemarkung Achern liegt. Die Verbandsmitglieder sind sich jedoch bewusst, dass der/die Verbandsvorsitzende/r gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit von der Verbandsversammlung gewählt wird und diese Vereinbarung insofern nicht bindend ist.

- (2) Die Amtszeit des/der Verbandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/in beträgt drei Jahre. Scheidet der/die Verbandsvorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzende/r bzw. als Stellvertreter/in. Die Verbandsversammlung hat dann für die restliche Amtszeit eine/n neue/n Verbandsvorsitzende/n bzw. Stellvertreter/in zu wählen.
- (3) Der/die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende/r der Verbandsversammlung und gesetzliche/r Vertreter/in des Zweckverbandes. Er/sie bereitet deren Sitzungen der Verbandsversammlung vor und erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm/ihr durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er/sie vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die in § 4 Abs. 2 Ziffer 7 – 11 nicht der Verbandsversammlung vorbehaltenen Aufgaben sind auf den/die Verbandsvorsitzende/n übertragen.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 6 Abs. 1 Satz 2 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der/die Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung in entsprechender Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 der Gemeindeordnung zu unterrichten.

§ 8

Ersatzlos gestrichen durch Satzungsänderung vom 22.01.2007

§ 9

Verbandsverwaltung

Am Sitz des Zweckverbandes wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird von der Stadt Achern wahrgenommen. Der für die Geschäftsstelle entstehende Kostenaufwand wird vom Zweckverband getragen und einen Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Der Zweckverband stellt bei Bedarf die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein, soweit er sich nicht zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eines Verbandsmitgliedes oder eines/r Dritten bedient.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert. Die Höhe der Umlagen wird im Festsetzungsbeschluss zum Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr getrennt für den Ergebnishaushalt (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage) und den Finanzhaushalt (Kapitalumlage) festgesetzt.
- (2) An den Umlagen haben sich die Verbandsmitglieder mit folgenden Anteilen zu beteiligen:

1.	Achern	58 %
2.	Kappelrodeck	7 %
3.	Lauf	7 %
4.	Ottenhöfen	7 %
5.	Sasbach	7 %
6.	Sasbachwalden	7 %
7.	Seebach	7 %

- (3) Die Umlagen sind einen Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu

entrichten.

- (4) Der Zweckverband erstattet den Verbandsmitgliedern die erbrachten Umlagen, sobald er in einem Haushaltsjahr Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten Haushaltsjahr nicht für laufende Aufwendungen, Investitionen oder Rücklagen benötigt werden.
Die Verteilung des Überschussbetrages erfolgt in entsprechender Anwendung des Abs. 2.

§ 11

Verteilung des Steueraufkommens

- (1) Die Stadt Achern verpflichtet sich, die im Verbandsgebiet angefallene Gewerbesteuer und die Grundsteuer B zu 90 v.H. , jeweils zum Quartalsende, an die Verbandsmitglieder, gemäß dem in § 10 Abs.2 aufgeführten Umlageschlüssel abzuführen. Bei der Berechnung des abzuführenden Betrages wird bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B jeweils der Steuerhebesatz der Stadt Achern zu Grunde gelegt. Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet verbleibt bei der Stadt Achern. Die Regelung in § 10 Abs.3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Bestimmungen des Abs.1 werden nach §6 Abs.5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der jeweils gültigen Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Verbandsmitglieder berücksichtigt. Die Bestimmungen über die Verteilung des Steueraufkommens gelten für die Dauer des Bestehens des Zweckverbandes, mindestens jedoch für die Dauer von 5 Jahren ab der Gründung des Zweckverbandes.

§ 12

Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsgemeinden

- (1) Ein Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich sein Ausscheiden aus dem Zweckverband aus wichtigem Grund beantragen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Einzelinteresse des ausscheidungswilligen Verbandsmitgliedes das Gesamtinteresse der übrigen Verbandsmitglieder an einer dauerhaften Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in erheblichem Maß übersteigt und ein Verbleiben im Zweckverband unzumutbar werden lässt.
- (2) Der Zweckverband kann ein Verbandsmitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend beim Ausscheiden bzw. Ausschluss eines Verbandsmitgliedes nach § 23 Abs. 2 GKZ.
- (5) Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an den Umlagen wird unter den verbleibenden Verbandsmitgliedern entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherige Anteile an den Umlagen aufgeteilt.

§ 13

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das Verbandsvermögen nach dem in § 10 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssel aufgeteilt.
- (2) Unkündbare Angestellte und Arbeiter/innen sind in diesem Fall von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 14**Schiedsstelle**

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Zweckverband oder zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist zunächst das Regierungspräsidium Freiburg als Schiedsstelle zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Erst wenn sich die Beteiligten mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend machen.

§ 15**Verhalten der Verbandsmitglieder**

- (1) Soweit Verbandsgemeinden im unmittelbaren räumlichen Anschluss an das bisherige Verbandsgebiet gewerblich nutzbare Grundstücke bauplanungsrechtlich ausweisen wollen, ist es wünschenswert diese in das Verbandsgebiet einzubringen, um es entsprechend zu erweitern.
- (2) Die eigenständige Gewerbeansiedlungspolitik der Verbandsmitglieder bleibt gewährleistet, jedoch sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, gegenüber den im Verbandsgebiet angesiedelten bzw. an einer Ansiedelung interessierten Betrieben keine Abwerbung zu betreiben.

§ 16**Übergangsbestimmung**

Den Verbandsmitgliedern, die Leistungen zur Vorbereitung der Gründung und zur Erfüllung der späteren Aufgaben des Zweckverbandes nachweislich und einvernehmlich erbracht haben, werden diese innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verbandssatzung vom Zweckverband erstattet. Den Aufwand hierfür tragen die Verbandsmitglieder nach Maßgabe von § 10 Abs. 2. Erstattungsansprüche nach Satz 1 und Verpflichtungen nach Satz 2 werden gegeneinander verrechnet.

§ 17**Öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Acher- und Bühler-Boten.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Stadt Achern

.....
(Reinhart Köstlin)
Oberbürgermeister

Gemeinde Lauf

.....
(Johann Horeth)
Bürgermeister

Gemeinde Kappelrodeck

.....
(Klaus-Peter Mungenast)
Bürgermeister

Gemeinde Ottenhöfen

.....
(Dieter Klotz)
Bürgermeister

Gemeinde Sasbach

.....
(Wolfgang Reinholz)
Bürgermeister

Gemeinde Sasbachwalden

.....
(Valentin Doll)
Bürgermeister

Gemeinde Seebach

.....
(Reinhard Schmälzle)
Bürgermeister